



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0010-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMASK-21119/0001-II/A/1/2018 vom 15. März 2018  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz sowie das Notarversicherungsgesetz 1972  
geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz –  
Sozialversicherung);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 27. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. März 2018 unter der Geschäftszahl BMASK-21119/0001-II/A/1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sozialversicherung), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu 31b Abs. 2 ASVG:

Es fällt auf, dass bezüglich der Weisungen an die Gesellschaftsorgane erteilenden Beschlüsse auf Angelegenheiten des § 442d Abs. 2 ASVG bzw. auf die Ausschussbildung nach § 442c Abs. 1 ASVG verwiesen wird, ungeachtet dessen, dass besagte Normen nicht zum geltenden Rechtsbestand zählen – lt. RIS wurde der Abschnitt IVb samt den §§ 442 bis 442c durch BGBl. I Nr. 35/2012 aufgehoben. Die Verweise dürften somit ins Leere gehen.

Anzumerken ist, dass die Formulierung „Ebenso kann die Trägerkonferenz mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder ...“ insofern nicht korrekt ist, als sich die Vorgabe von drei Viertel der Mitglieder auf **die** Trägerkonferenz bezieht. Es wird angeregt, die sich durch die anstehende Novellierung bietende Gelegenheit zu nutzen und das Wort „seiner“ durch „ihrer“ zu ersetzen, sodass die Wortfolge lautet: „Ebenso kann die Trägerkonferenz mit einer Mehrheit von drei Vierteln **ihrer** Mitglieder ...“.

Zu § 42b Abs. 5 ASVG:

Wie die Erläuterungen zu Recht ausführen, können für den Anwendungsbereich der DSGVO aufgrund des unionsrechtlichen Transformationsverbotes – anders als bislang in § 4 DSG 2000 – auf nationaler Ebene keine datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten definiert werden, weshalb materienspezifische Datenschutzregelungen an die neue Terminologie angepasst werden müssen. In diesem Sinne sollte auch im ersten Satz statt von einem Verwenden von Daten (§ 4 Z 8 DSG 2000) von der Verarbeitung (Art. 4 Z 2 DSGVO) die Rede sein. Der Satz hätte demnach zu lauten: „Das Nähere über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bei der **Verarbeitung** der jeweiligen personenbezogenen Daten nach den Abs. 1 und 2 ist vom Hauptverband in der Datenschutzverordnung nach § 31 Abs. 12 festzulegen.“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

22.03.2018

Für den Bundesminister:  
Mag. Heidrun Zanetta  
(elektronisch gefertigt)